

**BESONDERE BEDINGUNG FÜR DEN
KEINE-SORGEN-SCHUTZENGELE INFO & SERVICE JUNIOR (KSSISJ2006)**

Allgemeiner Teil

Auf diese Versicherungssparte finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Keine-Sorgen-Schutzengel (ABKSS2006) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 4	Versicherungsfall
Artikel 5	Versicherte Person/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
Artikel 6	Leistungen

Artikel 1: Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.
2. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen (Artikel 6) die der versicherten Person entstehenden Kosten im jeweils versicherten Ausmaß.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

1. Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem die versicherte Person ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet hat.

2. Reise

Als Reise gilt jede Abwesenheit der versicherten Person von ihrem Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen. Bei Reisen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz für maximal 10 Tage ab Verlassen des Wohnsitzes.

Artikel 3: Örtlicher Geltungsbereich

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz, sofern bei den einzelnen Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 4: Versicherungsfall

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations- und Organisationsleistungen gemäß Artikel 6 Pkt. 1 und 2 der Bedarf der versicherten Person an diesen Leistungen.

Artikel 5: Versicherte Person/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer.
2. Der Versicherungsnehmer ist für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 6: Leistungen

1. Allgemeines

1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers

- informiert, berät (reine Informationsleistungen)
- nimmt rund um die Uhr telefonisch die Anzeige eines Versicherungsfalles entgegen und leitet diese unverzüglich an den Versicherer weiter
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Informations- und Organisationsleistungen rund um die versicherte Person

2.1. Reiseinformationen rund um die Uhr

Auf Wunsch stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Bedarf telefonisch folgende Informationen zur Reisevorbereitung zur Verfügung:

2.1.1. Reise-Tipps

- Informationen über Hotels, Pensionen, Campingplätze, Restaurants, aktuelle Bars und Clubs (in Städten)
- Informationen über Reisewege, Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Flugverbindungen

2.1.2. Reisevorbereitung

- Information über Schneelagen, Wettervorhersagen, Badeseen

2.1.3. Länderinformation

- Information über geographische und klimatische Verhältnisse, Sehenswürdigkeiten

2.1.4. Hilfeleistung beim Reisen

- Information über medizinische Versorgungsmöglichkeiten vor Ort
- Information über Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser vor Ort

2.2. Freizeitgestaltungsservice

2.2.1. Gesundheit, Wellness

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Spitälern, Apotheken, Nachtapotheken, Ärzten kategorisiert nach Fachgebieten, Kurheimen, Kosmetikinstituten, Beauty-Farms und Wellness-Einrichtungen
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich

2.2.2. Sport, Fitness und Kultur

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Sport und Fitnessinstituten, Vereinen, sowie Oper, Theater, Kino, Restaurants, kulturelle Veranstaltungen und organisiert dementsprechende Reservierungen
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich

2.2.3. Bildung

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in dem vom Versicherten gewünschten Bereich (z.B. Benützung moderner Geräte, Edv)
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich

2.3. Behinderung

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Selbsthilfegruppen, Rehabilitationsberatung, behindertengerechtes Wohnen, Behindertentransporte, Haushaltshilfen und Tiersitter
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich

2.4. Pannen

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Abschleppdiensten, Pannenhilfen, Handwerksbetrieben
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich für Handwerksbetriebe, Europa für Abschleppdienste und Pannenhilfen

2.5. Dolmetscher

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Dolmetschern und organisiert auf Wunsch einen Dolmetscher vor Ort in jenen Ländern, in denen Deutsch nicht Amtssprache ist.

2.6. Nachrichtenübermittlung

Ist es der versicherten Person aufgrund eines Todesfalles, lebensbedrohenden Unfalles oder Erkrankung, finanzieller Notlage oder behördlicher Einschränkungen nicht möglich, selbst eine nahestehende Person oder den Arbeitgeber zu benachrichtigen, sorgt der Versicherer dafür und übernimmt die anfallenden Telefon- und Faxkosten. Die Notfallzentrale des Versicherers unternimmt dazu bis zu 3 Versuche.

2.7. Reisedokumentenwiederbeschaffung

Die Notfallzentrale des Versicherers gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Wiederbeschaffung sämtlicher auf einer Reise (und für diese Reise benötigter) abhanden gekommener Reisedokumente (z.B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis, Fahrkarte und andere).

2.8. Bank- und Kreditkartensperre

Die Notfallzentrale des Versicherers gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Sperrung sämtlicher gestohlener/verlorener Kreditkarten.
Geltungsbereich: weltweit für Bank- und Kreditkarten, die von österreichischen Bank- und Kreditinstitutionen ausgegeben wurden.

2.9. Handysperre

Die Notfallzentrale des Versicherers gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Sperrung sämtlicher gestohlener/verlorener Handys oder Handy-SIM-Karten, indem der telefonische Kontakt zum jeweiligen österreichischen Mobilfunk-Anbieter hergestellt wird.
Geltungsbereich: weltweit, sofern es sich um einen österreichische Mobilfunk-Anbieter handelt.